



---

**Fachbereich WD 3**

---

**Einzelfragen zur Kürzung der Kostenpauschale von Abgeordneten**

**Einzelfragen zur Kürzung der Kostenpauschale von Abgeordneten**

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 008/26  
Abschluss der Arbeit: 25. Februar 2026  
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Fragestellung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Kürzungstatbestände und ihre Hintergründe</b>	<b>4</b>
2.1.	Kürzungstatbestände und Ausnahmen	4
2.2.	Hintergrund der Differenzierung	5
2.3.	Kürzungszweck und Literaturkritik an der Differenzierung	6
<b>3.</b>	<b>Keine Ermessensentscheidung</b>	<b>7</b>
<b>4.</b>	<b>Vereinbarkeit mit dem freien Mandat</b>	<b>8</b>

## 1. Fragestellung

Der Sachstand geht ergänzend zu der Ausarbeitung „Kürzung der Kostenpauschale von Abgeordneten“<sup>1</sup> auf die verschiedenen Kürzungstatbestände, die zu einer Kürzung der Kostenpauschale führen können, sowie die Hintergründe und Kritik an dieser Differenzierung ein. Darüber hinaus wird geprüft, ob die Kürzung der Kostenpauschale bei Vorliegen der Voraussetzungen zwingend erfolgt oder diesbezüglich ein Ermessensspielraum der Verwaltung besteht.

## 2. Kürzungstatbestände und ihre Hintergründe

Die normative Grundlage für die pauschale Kürzung der Kostenpauschale bei Abwesenheit und Nichtteilnahme an namentlichen Abstimmungen oder Wahlen mit Namensaufruf bildet § 14 Abgeordnetengesetz (AbgG)<sup>2</sup>.

### 2.1. Kürzungstatbestände und Ausnahmen

Wenn sich Abgeordnete an Sitzungstagen nicht in die Anwesenheitsliste eintragen, werden gemäß § 14 Abs. 2 AbgG 200 Euro von ihrer monatlichen Kostenpauschale (derzeit 5.467,27 Euro) einbehalten. Bei unentschuldigter Abwesenheit an Plenarsitzungstagen erhöht sich dieser Betrag auf 300 Euro. Der Kürzungsbetrag verringert sich auf 20 Euro, wenn ein Mitglied des Bundestages einen Aufenthalt in einem Krankenhaus oder in einem Sanatorium oder die Arbeitsunfähigkeit ärztlich nachweist. Keine Kürzung findet innerhalb der Mutterschutzfristen, für den anderen Elternteil bis zu sieben Tage nach der Geburt und bei der Betreuung nachweislich erkrankter, im selben Haushalt lebender Kinder im Alter unter 14 Jahren statt. Außerdem kann die Eintragung in die Anwesenheitsliste gemäß § 14 Abs. 3 AbgG durch bestimmte andere Nachweise ersetzt werden.

Nach § 14 Abs. 4 AbgG werden einem Mitglied des Bundestages, das an einer namentlichen Abstimmung oder einer Wahl mit Namensaufruf nicht teilnimmt, ebenfalls 200 Euro von der monatlichen Kostenpauschale abgezogen. Kein Abzug erfolgt in den Fällen des Abs. 2 (vgl. o.) und bei einer für den Sitzungstag genehmigten und durchgeführten oder der Präsidentin angezeigten und für die Bundesregierung durchgeführten Dienstreise. Aufgrund einer verfassungskonformen Auslegung wird auf die Kürzung verzichtet, wenn Abgeordnete vor der Abstimmung gemäß § 31 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) erklären, nicht an der Abstimmung teilzunehmen.<sup>3</sup> Wenn ein Mitglied des Bundestages an einem Tag an mehreren namentlichen Abstimmungen nicht teilnimmt, wird die Kostenpauschale nicht mehrfach, sondern

- 
- 1 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Kürzung der Kostenpauschale von Abgeordneten, Ausarbeitung vom 31.01.2026, WD 3 - 3000 - 099/25, S. 6, 8 ff.
  - 2 Abgeordnetengesetz ([AbgG](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.01.1996 (BGBl. I S. 326) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.10.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 258).
  - 3 Schwarz, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 64. Edition, Stand 15.11.2025, § 13 GO-BT Rn. 14.7; Braun/Jantsch/Klante, Abgeordnetengesetz Kommentar, 1. Aufl. 2002, § 14 AbgG Rn. 45; Schwarz, in: Austermann/Schmahl, Abgeordnetenrecht, 2. Aufl. 2023, § 14 AbgG Rn. 14; Winkelmann, in: Ritzel/Bücker/Schreiner, Handbuch für die parlamentarische Praxis, 40. Lieferung Juni 2025, § 31 GO-BT Anm. II. f.

---

lediglich einmal gekürzt. Nach herrschender Meinung wird die einfache Kürzung dem Ziel des Ausgleichs ersparter Aufwendungen in diesem Fall bereits gerecht.<sup>4</sup>

## 2.2. Hintergrund der Differenzierung

Dem § 14 AbgG vergleichbare Regelungen zur Kürzung eines pauschaliert gewährten Aufwendersatzes lassen sich schon früh in der Geschichte des deutschen Parlamentarismus nachweisen.<sup>5</sup> Die heutige Fassung des § 14 AbgG geht weitgehend auf § 27 des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages aus dem Jahr 1976<sup>6</sup> zurück, der wiederum § 15 des Diätengesetzes 1968 entsprach.<sup>7</sup> Nach § 25 des Entwurfs sollten Abgeordnete als Bestandteil der Kostenpauschale eine monatliche Tagesgeldpauschale für Mehraufwendungen am Sitz des Bundestages und bei Inlandsreisen erhalten. Nach dem Entwurf sollte insgesamt eine Kostenpauschale von 4.500 DM gezahlt werden, wovon 1.500 DM auf die Tagesgeldpauschale entfielen. § 27 des Entwurfs sah anteilige Kürzungen der Tagesgeldpauschale bei Nichteintragung in die Anwesenheitsliste (um 6 Prozent), bei Fehlen an Plenarsitzungstagen ohne Beurlaubung (um 10 Prozent) und bei Nichtteilnahme an einer namentlichen Abstimmung oder Wahl mit Namensaufruf (um 5 Prozent) vor. Auf den Vorschlag des Finanzausschusses hin wurde statt der in dem Entwurf vorgesehenen Einzelpauschalen (etwa für das Tagesgeld) eine einheitliche Kostenpauschale gewährt. Infolgedessen wurden statt eines anteiligen Abzugs den Anteilen entsprechende absolute Kürzungsbeträge geregelt.<sup>8</sup> Die Höhe dieser Kürzungen wurde im späteren Verlauf mehrfach erhöht, insbesondere um sie an die allgemeine Preissteigerung und die Höhe der Kostenpauschale anzupassen.<sup>9</sup>

Das basierend auf dem Entwurf von 1976 beschlossene Abgeordnetengesetz<sup>10</sup> sah anders als noch der Entwurf keine vollständige Ausnahme, sondern lediglich eine geringere Kürzung bei ärztlich nachgewiesenen Krankenhaus- und Sanatoriumsaufenthalten vor. Die ausnahmsweise geringere

---

4 Vgl. Schwarz, in: Austermann/Schmahl, Abgeordnetenrecht, 2. Aufl. 2023, § 14 AbgG Rn. 10.

5 Vgl. zur bereits nach dem Gesetz, betreffend die Bewährung einer Entschädigung an die Mitglieder des Reichstags vom 21.05.1906 (RGBl. 1906, 468) und den Regelungen der Weimarer Republik bestehenden Kürzungsmöglichkeit: Schwarz, in: Austermann/Schmahl, Abgeordnetenrecht, 2. Aufl. 2023, § 14 AbgG Rn. 1.

6 Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, CDU/CSU, FDP, Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages, [BT-Drs. 7/5525](#) vom 29.06.1976.

7 Vgl. zur Änderungshistorie bis 2002 im Überblick: Braun/Jantsch/Klante, Abgeordnetengesetz Kommentar, 1. Aufl. 2002, § 14 AbgG Rn. 1; zur Orientierung an § 15 Diätengesetz: Materialien zu dem von den Fraktionen der SPD, CDU/CSU, FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages, [BT-Drs. 7/5531](#) vom 30.06.1976.

8 Bericht und Antrag des 2. Sonderausschusses zu dem von den Fraktionen der SPD, CDU/CSU, FDP vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages, [BT-Drs. 7/5903](#) vom 30.11.1976, S. 13, 27.

9 Vgl. z.B. Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes – Kürzung der Kostenpauschale und Erhöhung der Ordnungsgelder, [BT-Drs. 21/1539](#) vom 09.09.2025, S. 7.

10 Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz) vom 18.02.1977 ([BGBl. I S. 297](#)).

Kürzung der Kostenpauschale wurde 1987 auf die Mutterschutzfristen und ärztlich nachgewiesene Arbeitsunfähigkeiten ausgeweitet. Die Erweiterung wurde mit „Härten“ begründet, die durch die unterschiedliche Behandlung von Arbeitsunfähigkeiten und Schwangerschaften mit und ohne stationärem Krankenhausaufenthalt entstanden seien.<sup>11</sup> Ab 1994 erfolgte eine geringere Kürzung auch bei der Betreuung im selben Haushalt lebender, nachweislich erkrankter Kinder im Alter unter 14 Jahren.<sup>12</sup> Mit dem Dreiundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vom 10. November 2001<sup>13</sup> wurde schließlich in den dargestellten Fällen der Betreuung erkrankter Kinder und während der Mutterschutzfristen vollständig von der Kürzung abgesehen. Seit der bislang letzten Änderung des Abgeordnetengesetzes 2025 gilt diese Ausnahme auch für das andere Elternteil für einen Zeitraum von sieben Tagen nach der Geburt des Kindes. Ziel dieser Regelung war es, die Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung unmittelbar nach der Geburt zu erleichtern.<sup>14</sup>

Im Rahmen dieser Gesetzesänderung wurde angesichts der bestehenden parlamentarischen Praxis und der entsprechenden zeitgleichen Novellierung der GO-BT<sup>15</sup> auch der zuvor in § 14 Abs. 2 AbgG verwendete Begriff „beurlaubt“ durch den Begriff „entschuldigt“ ersetzt.<sup>16</sup>

### 2.3. Kürzungszweck und Literaturkritik an der Differenzierung

Die Kürzung der Kostenpauschale dient nach herrschender Meinung primär der Abschöpfung von Aufwendungen, die Abgeordnete, die an Sitzungstagen nicht anwesend sind oder an namentlichen Abstimmungen oder Wahlen mit Namensaufruf nicht teilnehmen, sich typischerweise ersparen.<sup>17</sup> Dies zeigt sich unter anderem daran, dass sich die Kürzungsbeträge historisch an der (in der einheitlichen Kostenpauschale aufgegangenen) Tagegeldpauschale orientieren. Die Kürzung soll auch der durch das BVerfG aufgestellten Anforderung, dass die

---

11 Vgl. Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß) zu dem von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP eingebrachten Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes, [BT-Drs. 10/6685](#) vom 05.12.1986, S. 11 f.; Siebtes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vom 16.01.1987 (BGBl. I S. 143).

12 Siebzehntes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes vom 04.11.1994 ([BGBl. I S. 3346](#)).

13 Dreiundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vom 10.11.2001 ([BGBl. I S. 2990](#)).

14 Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD – Drucksache 21/1539 – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes – Kürzung der Kostenpauschale und Erhöhung der Ordnungsgelder, [BT-Drs. 21/2197](#) vom 13.10.2025, S. 6.

15 Vgl. Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, Neufassung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, [BT-Drs. 21/1538](#) vom 09.09.2025, S. 72, 91.

16 Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes – Kürzung der Kostenpauschale und Erhöhung der Ordnungsgelder, [BT-Drs. 21/1539](#) vom 09.09.2025, S. 7.

17 Vgl. dazu bereits: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Kürzung der Kostenpauschale von Abgeordneten, Ausarbeitung vom 31.01.2026, WD 3 - 3000 - 099/25, S. 6, 8 ff.

Kostenpauschale sich an den tatsächlichen Aufwendungen der Abgeordneten orientieren müsse,<sup>18</sup> genügen.<sup>19</sup>

Ein Teil der juristischen Literatur kritisiert vor dem Hintergrund dieser Zielsetzung die verminderte Kürzung in Krankheitsfällen sowie den Verzicht auf die Kürzung innerhalb der Mutterschutzfristen und in Zusammenhang mit der Betreuung nachweislich erkrankter Kinder. Diese Ausnahmen seien schwer zu begründen, weil auch in diesen Fällen jedenfalls keine Mehraufwendungen am Sitz des Bundestages anfielen.<sup>20</sup> Dagegen wird argumentiert, dass bei kurzfristig auftretender Krankheit in Berlin nur mit einer geringen Aufwendungsersparnis zu rechnen sei.<sup>21</sup> *Braun/Jantsch/Klante* halten darüber hinaus sogar den erhöhten Abzug an Plenarsitzungstagen für „nicht einleuchtend“.<sup>22</sup>

### 3. Keine Ermessensentscheidung

Nach dem klaren Wortlaut des § 14 AbgG wird die Kostenpauschale bei Vorliegen der Kürzungsvoraussetzungen pauschal um die jeweils vorgesehenen Beträge gekürzt. Die Kürzung steht nicht im Ermessen der Bundestagsverwaltung, sondern erfolgt in einem strikt formalisierten Verfahren<sup>23</sup>. Dies gilt auch, wenn die Aufwendungsersparnis des betroffenen Mitglieds des Bundestages tatsächlich geringer ist als der Kürzungsbetrag. Es liegt im Wesen einer Pauschale, dass die tatsächlichen Aufwendungen der Abgeordneten sie im Einzelfall unterschreiten oder übersteigen können. Nach der Auffassung des BVerfG hat die Kostenpauschale den Charakter eines pauschalierten Auslagenersatzes für Kosten, deren tatsächlicher Anfall vermutet wird.<sup>24</sup> Die Pauschalierung vermeidet Abgrenzungsschwierigkeiten, die beim Einzelnachweis mandatsbedingter Aufwendungen dadurch auftreten könnten, dass die Aufgaben eines Abgeordneten auf Grund der Besonderheiten des Abgeordnetenstatus nicht abschließend bestimmt werden können.<sup>25</sup> Im Rahmen von Reformdebatten wurde betont, die Pauschalierung schütze gerade die unabhängige Mandatsausübung, weil die Abrechnung einzelner Aufwendungen gegenüber einer Behörde dieser

---

18 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 20.06.1978, BVerfGE 49, 1 (2); Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Kürzung der Kostenpauschale von Abgeordneten, Ausarbeitung vom 31.01.2026, WD 3 - 3000 - 099/25, S. 8.

19 Vgl. Schwarz, in: Austermann/Schmahl, Abgeordnetenrecht, 2. Aufl. 2023, § 14 AbgG Rn. 4; Braun/Jantsch/Klante, Abgeordnetengesetz Kommentar, 1. Aufl. 2002, § 14 AbgG Rn. 7.

20 Vgl. Schwarz, in: Austermann/Schmahl, Abgeordnetenrecht, 2. Aufl. 2023, § 14 AbgG Rn. 5; Braun/Jantsch/Klante, Abgeordnetengesetz Kommentar, 1. Aufl. 2002, § 14 AbgG Rn. 7.

21 Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, Drucksache 21/1539, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes – Kürzung der Kostenpauschale und Erhöhung der Ordnungsgelder, BT-Drs. 21/2197 vom 13.10.2025, S. 6.

22 Braun/Jantsch/Klante, Abgeordnetengesetz Kommentar, 1. Aufl. 2002, § 14 AbgG Rn. 7.

23 Schwarz, in: Austermann/Schmahl, Abgeordnetenrecht, 2. Aufl. 2023, § 14 AbgG Rn. 4.

24 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 26.07.2010, NVwZ 2010, 1429.

25 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 26.07.2010, NVwZ 2010, 1429.

---

eine gewisse Kontrolle der Mandatsausübung ermögliche.<sup>26</sup> Der Zweck der Pauschalierung, eine Einzelfallprüfung mandatsbezogener Aufwendungen durch die Verwaltung zu vermeiden, würde konterkariert, wenn eine solche Prüfung im Rahmen der Kürzung stattfände.

Jenseits dieser rechtlichen Aspekte wäre es auch praktisch nur schwer nachzuweisen, dass keine Aufwendungsersparnis angefallen ist.

#### **4. Vereinbarkeit mit dem freien Mandat**

Im Hinblick auf die Fragen zur Verfassungskonformität der Kürzung der Kostenpauschale und insbesondere ihrer Vereinbarkeit mit dem freien Mandat (Art. 38 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz<sup>27</sup>) wird auf die ausführliche Darstellung in:

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Kürzung der Kostenpauschale von Abgeordneten, Ausarbeitung vom 31.01.2026, WD 3 - 3000 - 099/25, S. 7 ff.

verwiesen.

Ausdrücklich wird jedoch darauf hingewiesen, dass anwesende Abgeordnete durch die in § 14 Abs. 4 AbgG vorgesehene Kürzung der Kostenpauschale bei Nichtteilnahme an namentlichen Abstimmungen oder Wahlen mit Namensaufruf nicht zu einem bestimmten Abstimmungsverhalten „gezwungen“ werden. Zunächst ist die Kostenpauschale weder ein Zwangs- noch ein Ordnungsmittel, sondern dient der Abschöpfung typischerweise ersparter Aufwendungen. Gekürzt wird allenfalls die der Erstattung von Aufwendungen dienende Kostenpauschale, nicht die Abgeordnetenentschädigung oder sonstige Leistungen an Abgeordnete. Im Fall anwesender Abgeordneter kommt hinzu, dass die Kostenpauschale weder gekürzt wird, wenn Abgeordnete an einer Abstimmung teilnehmen und sich enthalten, noch, wenn Abgeordnete gemäß § 31 Abs. 2 GO-BT vor der Abstimmung erklären, nicht an der Abstimmung teilzunehmen (siehe unter 2.). Anwesende Abgeordnete, die aus politischer Überzeugung nicht an der Abstimmung teilnehmen möchten, können die Kürzung ihrer Kostenpauschale somit durchaus vermeiden.

\*\*\*

---

26 Vgl. Materialien zu dem von den Fraktionen der SPD, CDU/CSU, FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages, [BT-Drs. 7/5531](#) vom 30.06.1976, S. 44; Unterrichtung durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages, Bericht und Empfehlungen der Unabhängigen Kommission zu Fragen des Abgeordnetenrechts, [BT-Drs. 17/12500](#) vom 19.03.2013, S. 31.

27 Grundgesetz ([GG](#)) für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.03.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94).